

Allerunterthänigster Vortrag

an
Seine k. k. Majestät.

Der Ministerrath unterlegt zur allerhöchsten Genehmigung den Entwurf einer neuen Vorschrift über das Verfahren in Preßübertretungsfällen.

Allergnädigster Herr!

In Folge des von Euerer Majestät unterm 13. März 1849 erlassenen Patentess gegen den Mißbrauch der Presse ist es nothwendig geworden, die provisorische Vorschrift vom 18. Mai 1848 über das Verfahren in Preßsachen, soweit dieselben Hinweisungen auf die nur außer Wirksamkeit gesetzte provisorische Verordnung vom 18. Mai 1848 gegen den Mißbrauch der Presse enthält, mit den Vorschriften des gedachten Patentess in Einklang zu bringen.

Bei dieser Revision erschien es zweckmäßig, die Verordnung vom 18. Mai 1848 über das Verfahren in Preßsachen mit Hinblick auf die, nicht mehr in zu weiter Ferne stehende allgemeine Einführung des öffentlichen Strafverfahrens auch in anderen Punkten zu modificiren, und dadurch einerseits den im Laufe der bisherigen Anordnung zum Vorschein gekommenen Mängeln abzuhelfen, andererseits hinsichtlich wesentlicher Bestimmungen eine größere Klarheit und Vollständigkeit zu erzielen.

Der treuehorsaamste Ministerrath ist hiebei vorzüglich darauf bedacht gewesen, die Grundsätze des öffentlichen und mündlichen Anklageverfahrens vor Geschwornen mit größerer Consequenz zur Geltung zu bringen, durch Vereinfachung und Beschleunigung der Procedur den Strafgesetzen eine größere Wirksamkeit zu verschaffen, und sowohl im Allgemeinen, als insbesondere hinsichtlich der Rechtsmittel den Kläger mit dem Angeklagten völlig gleichzustellen.

Die wesentlicheren Modificationen, deren die Verordnung vom 18. Mai 1848 über das Verfahren in Preßsachen unterzogen wurde, bestehen darin, daß die Gerichtsbarkeit über die im §. 1 derselben bezeichneten Uebertretungen Richtern, und zwar denjenigen welche über schwere Polizei-Uebertretungen zu erkennen haben, übertragen, die Competenz dieser Richter und der in den Fällen eines durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Mißbrauches einschreitenden Preßgerichte festgestellt, das Gericht der dem Principe des Anklageprocesses widerstreitenden Verpflichtung in Folge einer Beschlagnahme auch ohne Klage das Strafverfahren einzuleiten, enthoben, die Einleitung eines Instructions-Verfahrens von dem Antrage des Klägers und der erkannten Nothwendigkeit abhängig gemacht, für das Instructions-Verfahren statt der unpassenden Hinweisung auf das alte Criminal-Untersuchungs-Verfahren eine entsprechendere Norm gegeben, die schnellere Einleitung der Hauptverhandlung gesichert, für die Beobachtung des gehörigen Anstandes bei den Gerichts-Sitzungen die geeignete Vorschrift gegeben, der Vereitelung der Verhandlung durch das Ausbleiben von Geschwornen, Zeugen oder Sachverständigen vorgebeugt, die Ausübung des Recusations-Rechtes, so wie der ganze Vorgang bei der Bildung des Schwurgerichtes und bei der öffentlichen Verhandlung genauer geregelt, die Zulässigkeit des Recurses im Zuge des Verfahrens näher bestimmt, dem Kläger der Recurs gegen die gerichtliche Verweigerung der Einleitung des Strafverfahrens einer Verhaftung oder Beschlagnahme eingeräumt, und der Strafantrag für alle Fälle dem Staatsanwalte, als dem Wächter des Gesetzes vorbehalten wurde.

Ueberdies wurden aus der Verordnung vom 18. Mai 1848 in die neue Vorschrift jene Bestimmungen nicht aufgenommen, welche die Bildung der Geschwornenlisten betreffen, da hierüber nach Erlassung des Gemeindegesetzes ein besonderes provisorisches Gesetz, welches bereits vorbereitet ist, Euerer Majestät zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt werden wird.

Hiernach unterlegt der treugehorsamste Ministerrath die anruhende Vorschrift über das Verfahren in Pressübertretungsfällen mit dem allerunterthänigsten Antrage Euerer Majestät wollen die Erlassung dieser Vorschrift zu genehmigen und das hierüber zu erlassende Patent Allergnädigst zu vollziehen geruhen.
Wien am 14. März 1849.

Schwarzenberg m. p., Stadion m. p., Krauß m. p., Bach m. p., Cordon m. p., Druck m. p., Chinnfeld m. p., Kulmer m. p.

Hierüber erfolgte die nachstehende Allerhöchste Entschliessung:
"Ich genehmige, daß für die Kronländer, für welche das Patent vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse erlassen wurde, die von Meinem Ministerrathe beantragte Vorschrift über das Verfahren in Pressübertretungsfällen unter Aufhebung der provisorischen Verordnung vom 18. Mai 1848 über das Verfahren in Presssachen in Wirksamkeit gesetzt werde, und vollziehe unter Einem das Patent über die Einführung dieser Vorschrift".

Wien den 14. März 1849.

Franz Joseph m. p.

